

RS Uvs 2012/2/21 VwSen- 420721/4/AB/Sta

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.02.2012

Index

40.01.09 Verwaltungsstrafgesetz 1991

41.01.06 Sicherheitspolizeigesetz

Norm

VStG §35

SPG §82

1. VStG § 35 heute
2. VStG § 35 gültig ab 01.01.2019
3. VStG § 35 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2018
1. SPG § 82 heute
2. SPG § 82 gültig ab 01.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. SPG § 82 gültig von 01.08.2016 bis 31.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2016
4. SPG § 82 gültig von 01.04.2012 bis 31.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2012
5. SPG § 82 gültig von 01.01.2002 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001
6. SPG § 82 gültig von 01.05.1993 bis 31.12.2001

Beachte

Der Entscheidungsvolltext sowie das Ergebnis einer gegebenenfalls dazu ergangenen höchstgerichtlichen Entscheidung sind auf der Homepage des Oö UVS www.uvs-ooe.gv.at abrufbar.

Rechtssatz

Wenn aber die belangte Behörde weiters vorbringt, dass das Verhalten des Bf bei einer Amtshandlung, die nicht auf einem unverschuldeten Irrtum beruht wäre, den Tatbestand des § 82 SPG erfüllt hätte, so bietet auch diese ins Treffen geführte Bestimmung keine hinreichende gesetzliche Deckung für das bekämpfte Verwaltungshandeln. Denn die Festnahme erfolgte – wie nicht zuletzt aus der Anzeige vom 28.11.2011 eindeutig hervorgeht – ausschließlich wegen Übertretung der Sperrstunde (nach § 113 Abs 7 GewO iVm § 35 VStG). Damit kann die Festnahme nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes aber auch nicht ex post mit § 82 SPG (iVm § 35 VStG) unter hypothetischen Annahmen gerechtfertigt werden. So geht es nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes doch nicht darum, die abstrakte Zulässigkeit einer Maßnahme zu überprüfen, sondern darum, ob die ganz konkret vorgenommene Festnahme rechtmäßig war oder nicht. Es ist mithin nicht zulässig, dann, wenn sich der tatsächlich für die Festnahme maßgebend gewesene Grund – aus welchen Gründen auch immer – als unzureichend erwiesen hat, nachträglich den Festnahmegrund auszuwechseln und eine andere, besser geeignete gesetzliche Grundlage heranzuziehen (mwN VwSlg 15.936 A/2002, 16.993 A/2006). Wenn aber die belangte Behörde weiters vorbringt, dass das Verhalten des Bf bei einer Amtshandlung, die nicht auf einem unverschuldeten Irrtum beruht wäre, den Tatbestand des Paragraph 82, SPG erfüllt hätte, so bietet auch diese ins Treffen geführte Bestimmung keine hinreichende gesetzliche Deckung für das bekämpfte Verwaltungshandeln. Denn die Festnahme erfolgte – wie nicht zuletzt aus der Anzeige vom 28.11.2011 eindeutig hervorgeht – ausschließlich wegen Übertretung der Sperrstunde (nach Paragraph 113, Absatz 7, GewO in Verbindung mit Paragraph 35, VStG). Damit kann die Festnahme nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes aber auch nicht ex post mit Paragraph 82, SPG in Verbindung mit Paragraph 35, VStG) unter hypothetischen Annahmen gerechtfertigt werden. So geht es nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes doch nicht darum, die abstrakte Zulässigkeit einer Maßnahme zu überprüfen, sondern darum, ob die ganz konkret vorgenommene Festnahme rechtmäßig war oder nicht. Es ist mithin nicht zulässig, dann, wenn sich der tatsächlich für die Festnahme maßgebend gewesene Grund – aus welchen Gründen auch immer – als unzureichend erwiesen hat, nachträglich den Festnahmegrund auszuwechseln und eine andere, besser geeignete gesetzliche Grundlage heranzuziehen (mwN VwSlg 15.936 A/2002, 16.993 A/2006).

Zuletzt aktualisiert am

09.07.2012

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at